



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## LEU Imprägnat F 10 fungi

Nummer der Fassung: 3.0  
Ersetzt Fassung vom: 03.07.2019 (2)

Überarbeitet am: 09.10.2020  
Erste Fassung: 02.07.2019

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

<b>Handelsname</b>	<u>LEU Imprägnat F 10 fungi</u>
<b>Registrierungsnummer (REACH)</b>	Nicht relevant (Gemisch).
<b>CAS-Nummer</b>	nicht relevant (Gemisch)

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

<b>Relevante identifizierte Verwendungen</b>	Imprägniermittel
--	------------------

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Uniter Chemie GmbH Lötscher Weg 48 D-41334 Nettetal Deutschland	Telefon: ++49 (0) 2153 - 9789-0 Telefax: ++49 (0) 2153 - 9789-29 E-Mail: info@uniter.com
--	--

**E-Mail (sachkundige Person)** info@uniter.com

**Nationaler Kontakt** ++49 (0) 2153 - 9789 - 15

#### 1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale		
Land	Name	Telefon
Deutschland	Giftnotruf Mainz Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen	+49 (0) 6131-19240

Wie vor oder nächste Giftinformationszentrale.

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

# LEU Imprägnat F 10 fungi

Einstufung				
Ab-schnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis
3.4S	Sensibilisierung der Haut	1	Skin Sens. 1	H317
3.10	Aspirationsgefahr	1	Asp. Tox. 1	H304
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	2	Aquatic Chronic 2	H411

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

## Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Gefahr

#### Piktogramme

GHS07, GHS08, GHS09



#### Gefahrenhinweise

- H304** Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.  
**H317** Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
**H411** Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Sicherheitshinweise

- P210** Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.  
**P273** Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
**P280** Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
**P301+P310** BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.  
**P303+P361+P353** BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].  
**P331** KEIN Erbrechen herbeiführen.  
**P333+P313** Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
**P501** Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

#### Ergänzende Gefahrenmerkmale

- EUH066** Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

# LEU Imprägnat F 10 fungi

## Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2%  
 Aromaten  
 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on  
 Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, <2 %  
 Aromaten  
 Kohlenwasserstoffe, C11-C14, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten  
 Terbutryn

## 2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar.

## Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.




## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe









Nicht relevant (Gemisch).

### 3.2 Gemische

#### Beschreibung des Gemischs

Gefährliche Bestandteile							
Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren
Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2% Aromaten	EG-Nr. 918-167-1  REACH Reg.-Nr. 01-211947214 6-39-XXXX	25 – < 5 0	Flam. Liq. 3 / H226 Asp. Tox. 1 / H304 Aquatic Chronic 4 / H413	 			
Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, <2 % Aromaten	CAS-Nr. 246538-78-3  EG-Nr. 920-901-0  REACH Reg.-Nr. 01-211945681 0-40-XXXX	10 – < 2 5	Asp. Tox. 1 / H304				

## LEU Imprägnat F 10 fungi

<b>Gefährliche Bestandteile</b>							
Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren
Kohlenwasserstoffe, C11-C14, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten	EG-Nr. 927-285-2  REACH Reg.-Nr. 01-211948016 2-45-XXXX	10 – < 25	Asp. Tox. 1 / H304				
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	CAS-Nr. 112-34-5  EG-Nr. 203-961-6  Index-Nr. 603-096-00-8	1 – < 5	Eye Irrit. 2 / H319		GHS-HC IOELV		
Terbutryn	CAS-Nr. 886-50-0  EG-Nr. 212-950-5	0,1 – < 1	Skin Sens. 1B / H317  Aquatic Acute 1 / H400  Aquatic Chronic 1 / H410	 			M-Faktor (akut) = 100.0 M-Faktor (chronisch) = 100.0
2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	CAS-Nr. 26530-20-1  EG-Nr. 247-761-7  Index-Nr. 613-112-00-5	0,1 – < 1	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 3 / H311 Acute Tox. 3 / H331 Skin Corr. 1B / H314 Skin Sens. 1 / H317 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410	  	GHS-HC	Skin Sens. 1; H317: C ≥ 0,05 %	M-Faktor (akut) = 10.0
Diocetylzinn-dilaurat	CAS-Nr. 3648-18-8  EG-Nr. 222-883-3	0,01 – < 0,1	Repr. 2 / H361d STOT RE 1 / H372 Aquatic Chronic 3 / H412				

**Anm.**

GHS- Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG,  
HC: Anhang VI)

IOELV: Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen.

Mund-zu-Mund-Beatmung vermeiden. Alternative Beatmungsmethoden anwenden, vorzugsweise Sauerstoff- oder Druckluft-Beatmungsgeräte.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Sofort Arzt hinzuziehen.

#### Hinweise für den Arzt

Keine.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Tod durch Aspiration.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Feuerlöschpulver, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

#### Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.

## **Gefährliche Verbrennungsprodukte**

Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

## **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

## **Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung**

umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

## **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

#### **Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Personen in Sicherheit bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

#### **Einsatzkräfte**

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

#### **Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann**

Verschüttete Mengen aufnehmen.

Absorbierende Stoffe (Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl, usw.).

#### **Geeignete Rückhaltetechniken**

Einsatz adsorbierender Materialien.

#### **Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung**

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.  
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.  
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.  
Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Dampf/Aerosol nicht einatmen.

#### **Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung**

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.  
Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.  
Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

#### **Spezifische Hinweise/Angaben**

Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

#### **Maßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### **Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz**

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.  
Nach Gebrauch die Hände waschen.  
Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.  
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### **Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren**

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.  
Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.  
Vor Sonnenbestrahlung schützen.

#### **Unverträgliche Stoffe oder Gemische**

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

#### **Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie**

Hitze

#### **Beachtung von sonstigen Informationen**

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.  
Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

#### **Anforderungen an die Belüftung**

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

# LEU Imprägnat F 10 fungi

## Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)									
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m <sup>3</sup> ]	KZW [ppm]	KZW [mg/m <sup>3</sup> ]	Hinweis	Quelle
DE	C9-C15 Aliphaten		AGW		600				TRGS 900
DE	Kohlenwasserstoffgemische, C9-C14 Aliphaten		AGW		300		600		TRGS 900
DE	Kohlenwasserstoffgemische, Verwendung als Lösemittel (Lösemittelkohlenwasserstoffe), additivfrei, Fraktionen (RCP-Gruppen): C9-C14 Aliphaten		AGW		300		600		TRGS 900
DE	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	AGW	10	67	15	100,5	va, Y	TRGS 900
DE	2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	26530-20-1	AGW		0,05		0,1	i, H, Y	TRGS 900
DE	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte (Aerosol)	64742-47-8	MAK		5		20	r	DFG
DE	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte (Dampf)	64742-47-8	MAK	50	350	100	700	vap	DFG
EU	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	IOELV	10	67,5	15	101,2		2006/15/EG

#### Hinweis

- H hautresorptiv
- i einatembare Fraktion



# LEU Imprägnat F 10 fungi

## Hinweis

KZW	Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
r	alveolengängige Fraktion
SMW	Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)
va	als Dämpfe und Aerosole
vap	als Dämpfe
Y	ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	DNEL	67,5 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	DNEL	67,5 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	DNEL	83 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	DNEL	40,5 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	DNEL	40,5 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - lokale Wirkungen
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	DNEL	5 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	DNEL	50 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Diocetylzinndilaurat	3648-18-8	DNEL	0,004 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Diocetylzinndilaurat	3648-18-8	DNEL	0,001 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Diocetylzinndilaurat	3648-18-8	DNEL	0,001 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen

## LEU Imprägnat F 10 fungi

<b>Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung</b>				
<b>Stoffname</b>	<b>CAS-Nr.</b>	<b>Endpunkt</b>	<b>Schwellenwert</b>	<b>Umweltkompartiment</b>
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	PNEC	1,1 mg/l	Süßwasser
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	PNEC	0,11 mg/l	Meerwasser
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	PNEC	200 mg/l	Kläranlage (STP)
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	PNEC	4,4 mg/kg	Süßwassersediment
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	PNEC	0,44 mg/kg	Meeressediment
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	PNEC	0,32 mg/kg	Boden
2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	26530-20-1	PNEC	2,2 µg/l	Süßwasser
2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	26530-20-1	PNEC	0,22 µg/l	Meerwasser
2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	26530-20-1	PNEC	47,5 µg/kg	Süßwassersediment
2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	26530-20-1	PNEC	4,75 µg/kg	Meeressediment
2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	26530-20-1	PNEC	8,2 µg/kg	Boden
Diocetylzindilaurat	3648-18-8	PNEC	0,002 µg/l	Süßwasser
Diocetylzindilaurat	3648-18-8	PNEC	0 µg/l	Meerwasser
Diocetylzindilaurat	3648-18-8	PNEC	100 mg/l	Kläranlage (STP)
Diocetylzindilaurat	3648-18-8	PNEC	0,028 mg/kg	Süßwassersediment
Diocetylzindilaurat	3648-18-8	PNEC	0,003 mg/kg	Meeressediment
Diocetylzindilaurat	3648-18-8	PNEC	0,006 mg/kg	Boden
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol: PNEC Oral - Predators - Secondary poisoning - 56 mg/kg				
Diocetylzindilaurat: PNEC Oral Secondary Poisoning 0,02 mg/kg Food				

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

#### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

##### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

# LEU Imprägnat F 10 fungi

## Handschutz

Schutzhandschuhe		
Material	Materialstärke	Durchbruchzeit des Handschuhmaterials
keine Informationen verfügbar	keine Informationen verfügbar	keine Informationen verfügbar

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

## Sonstige Schutzmaßnahmen

Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien.

## Atemschutz

Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kennfarbe: Braun).

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

Aggregatzustand	Flüssig
Form	Flüssigkeit
Farbe	Fast farblos
Geruch	Charakteristisch
Geruchsschwelle	Keine Informationen verfügbar

#### Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	Keine Informationen verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Keine Informationen verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	180 °C
Flammpunkt	>60 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Informationen verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht relevant (Flüssigkeit)

# LEU Imprägnat F 10 fungi

## Explosionsgrenzen

<b>Untere Explosionsgrenze (UEG)</b>	Keine Informationen verfügbar
<b>Obere Explosionsgrenze (OEG)</b>	Keine Informationen verfügbar
Dampfdruck	Keine Informationen verfügbar
Dichte	0,8 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C
Dampfdichte	Keine Informationen verfügbar
Relative Dichte	Keine Informationen verfügbar

## Löslichkeit(en)

**Wasserlöslichkeit** Nicht in jedem Verhältnis mischbar

## Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW)	Keine Informationen verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	>200 °C
Relative Selbstentzündungstemperatur für Feststoffe	Nicht relevant (Flüssigkeit)
Zersetzungstemperatur	Keine Informationen verfügbar

## Viskosität

<b>Kinematische Viskosität</b>	<20 mm <sup>2</sup> /s bei 40 °C
<b>Dynamische Viskosität</b>	keine Informationen verfügbar
Explosive Eigenschaften	Nicht explosionsgefährlich
Oxidierende Eigenschaften	Ist nicht als oxidierend einzustufen

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

# LEU Imprägnat F 10 fungi

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Oxidationsmittel

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

#### Einstufungsverfahren

Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf: Gemischbestandteile (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

##### Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch (oral) einzustufen.

Ist nicht als akut toxisch (dermal) einzustufen.

##### Inhalativ.

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung							
Stoffname	EG-Nr.	Expositions- weg	End- punkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle
Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2% Aromaten	918-167-1	oral	LD0	>5.000 mg/kg	Ratte	OECD Guide- line 401	ECHA
Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2% Aromaten	918-167-1	dermal	LD0	>2.000 mg/kg	Ratte	OECD Guide- line 402	ECHA
Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2% Aromaten	918-167-1	inhalativ: Staub/ Nebel	LC0	>5.600 mg/l/4h	Ratte	OECD Guide- line 403	ECHA
Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, < 2% Aromaten	920-901-0	oral	LD50	>5.000 mg/kg	Ratte	OECD Guide- line 401	ECHA

## LEU Imprägnat F 10 fungi

<b>Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung</b>							
<b>Stoffname</b>	<b>EG-Nr.</b>	<b>Expositions- weg</b>	<b>End- punkt</b>	<b>Wert</b>	<b>Spezies</b>	<b>Methode</b>	<b>Quelle</b>
Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, <2 % Aromaten	920-901-0	inhalativ: Staub/ Nebel	LC50	≥6.100 mg/m <sup>3</sup> /4h	Ratte	OECD Guide- line 403	ECHA
Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, <2 % Aromaten	920-901-0	dermal	LD50	>2.000 mg/kg	Ratte	OECD Guide- line 402	ECHA
Kohlenwasserstoffe, C11-C14, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten	927-285-2	oral	LD0	>5.000 mg/kg	Ratte	OECD Guide- line 401	ECHA
Kohlenwasserstoffe, C11-C14, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten	927-285-2	dermal	LD0	≥3.160 mg/kg	Kanin- chen	OECD Guide- line 402	ECHA
Kohlenwasserstoffe, C11-C14, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten	927-285-2	inhalativ: Staub/ Nebel	LC0	≥5.600 mg/m <sup>3</sup> /4h	Ratte	OECD Guide- line 403	ECHA
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	203-961-6	oral	LD50	2.410 mg/ kg	Maus, männlich	OECD Guide- line 401	ECHA
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	203-961-6	dermal	LD50	2.764 mg/ kg	Kanin- chen, männlich	OECD Guide- line 402	ECHA
Terbutryn	212-950-5	dermal	LD50	>10.200 mg/kg	Kanin- chen		GESTIS
Terbutryn	212-950-5	oral	LD50	2.050 mg/ kg	Ratte		GESTIS
2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	247-761-7	dermal	LD50	311 mg/ kg	nicht ge- nannt	OECD Guide- line 402	ECHA
Diocetylzindilaurat	222-883-3	oral	LD0	>2.000 mg/kg	Ratte, weiblich	OECD Guide- line 423	ECHA

### **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

### **Schwere Augenschädigung/Augenreizung**

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

# LEU Imprägnat F 10 fungi

---

## **Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut**

### **Sensibilisierung der Haut**

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

### **Sensibilisierung der Atemwege**

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

### **Keimzellmutagenität**

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

### **Karzinogenität**

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

### **Reproduktionstoxizität**

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

### **Aspirationsgefahr**

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

### **Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften**

Bei Aspiration:

Pneumonie, Tod durch Aspiration

### **Sonstige Angaben**

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### **12.1 Toxizität**

#### **(Akute) aquatische Toxizität**

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## LEU Imprägnat F 10 fungi

### (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	EG-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Expositions-dauer
Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2% Aromaten	918-167-1	LL50	>1.000 mg/l	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)	OECD Guideline 203	ECHA	96 h
Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2% Aromaten	918-167-1	LL50	>1.000 mg/l	Chaetogammarus marinus	EPA OPPTS 850.1020	ECHA	48 h
Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2% Aromaten	918-167-1	EL50	>1.000 mg/l	Daphnia magna	OECD Guideline 202	ECHA	48 h
Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2% Aromaten	918-167-1	EL50	>1.000 mg/l	Alge (Pseudokirchneriella subcapitata)	OECD Guideline 201	ECHA	72 h
Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, <2 % Aromaten	920-901-0	LL50	>1.000 mg/l	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)	OECD Guideline 203	ECHA	96 h
Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, <2 % Aromaten	920-901-0	LL50	>1.000 mg/l	Daphnia magna	OECD Guideline 202	ECHA	72 h
Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, <2 % Aromaten	920-901-0	EL50	>1.000 mg/l	Daphnia magna	OECD Guideline 202	ECHA	48 h
Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, <2 % Aromaten	920-901-0	EL50	>1.000 mg/l	Alge (Pseudokirchneriella subcapitata)	OECD Guideline 201	ECHA	72 h
Kohlenwasserstoffe, C11-C14, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten	927-285-2	LL50	>1.000 mg/l	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)	OECD Guideline 203	ECHA	96 h
Kohlenwasserstoffe, C11-C14, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten	927-285-2	LL50	>81.000 mg/l	wirbellose Salzwasserorganismen (Mysidopsis bahia)		ECHA	96 h



## LEU Imprägnat F 10 fungi

Stoffname	EG-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Expositionsdauer
Kohlenwasserstoffe, C11-C14, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten	927-285-2	EL50	>1.000 mg/l	Daphnia magna	OECD Guideline 202	ECHA	48 h
Kohlenwasserstoffe, C11-C14, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten	927-285-2	EL50	>1.000 mg/l	Alge (Pseudokirchneriella subcapitata)	OECD Guideline 201	ECHA	72 h
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	203-961-6	LC50	1.300 mg/l	blauer Sonnenbarsch (Lepomis macrochirus)	OECD Guideline 203	ECHA	96 h
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	203-961-6	EC50	>100 mg/l	Daphnia magna	EU method C.2	ECHA	48 h
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	203-961-6	ErC50	1.101 mg/l	Alge (Pseudokirchneriella subcapitata)	OECD Guideline 201	ECHA	72 h
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	203-961-6	EbC50	>100 mg/l	Alge (Desmodesmus subspicatus)	OECD Guideline 201	ECHA	96 h
Terbutryn	212-950-5	EC50	0,002 mg/l	Alge		GESTIS	72 h
Terbutryn	212-950-5	EC50	7,1 mg/l	Daphnia		GESTIS	48 h
Terbutryn	212-950-5	LC50	0,82 mg/l	Fisch		GESTIS	96 h
Diocetylzindilaurat	222-883-3	ErC50		aerobic microorganisms			48 h

### (Chronische) aquatische Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

### (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	EG-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Expositionsdauer
Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2% Aromaten	918-167-1	EL50	>1 mg/l	Daphnia magna	OECD Guideline 211	ECHA	21 d

## LEU Imprägnat F 10 fungi

Stoffname	EG-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Expositionsdauer
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	203-961-6	NOEC	≥100 mg/l	Alge (Desmodesmus subspicatus)	OECD Guideline 201	ECHA	96 h
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	203-961-6	Wachstum (EbCx) 10%	>1.995 mg/l	Bakterien (Belebtschlamm)	OECD Guideline 209	ECHA	30 min
2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	247-761-7	NOEC	0,035 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	(Q)SAR	ECHA	21 d
2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	247-761-7	NOEC	0,022 mg/l	Fisch	(Q)SAR	ECHA	60 d
2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	247-761-7	NOEC	0,068 mg/l	Alge	(Q)SAR	ECHA	96 h

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	EG-Nr.	Prozess	Abbaurrate	Zeit	Methode	Quelle
Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2% Aromaten	918-167-1	Sauerstoffverbrauch	31,3 %	28 d	OECD Guideline 301 F	ECHA
Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2% Aromaten	918-167-1	Kohlendioxidbildung	20,62 %	31 d	EPA OTS 796.3100	ECHA
Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, < 2% Aromaten	920-901-0	Sauerstoffverbrauch	89,8 %	28 d	OECD Guideline 301 F	ECHA
Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, < 2% Aromaten	920-901-0	Kohlendioxidbildung	20,62 %	31 d	EPA OTS 796.3100	ECHA
Kohlenwasserstoffe, C11-C14, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten	927-285-2	Sauerstoffverbrauch	67,6 %	28 d	OECD Guideline 301 F	ECHA

# LEU Imprägnat F 10 fungi

<b>Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung</b>						
<b>Stoffname</b>	<b>EG-Nr.</b>	<b>Prozess</b>	<b>Abbaurrate</b>	<b>Zeit</b>	<b>Methode</b>	<b>Quelle</b>
2-(2-Bu- toxyethoxy)eth- anol	203-961-6	Sauerstoffver- brauch	85 %	28 d	OECD Guideli- ne 301 C	ECHA

## **Biologische Abbaubarkeit**

Es liegen keine Daten vor.

## **Persistenz**

Es liegen keine Daten vor.

## **12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

## **12.4 Mobilität im Boden**

Es liegen keine Daten vor.

## **12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

## **12.6 Andere schädliche Wirkungen**

Es sind keine Daten verfügbar.

## **Anmerkungen**

Wassergefährdungsklasse, WGK: 3

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### **13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

#### **Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben**

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### **Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen**


Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

#### **Anmerkungen**

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

# LEU Imprägnat F 10 fungi

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport


<b>14.1</b>	<b>UN-Nummer</b>	3082
<b>14.2</b>	<b>Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
	<b>Technische Benennung (gefährliche Bestandteile)</b>	Terbutryn, 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on
<b>14.3</b>	<b>Transportgefahrenklassen</b>	
	<b>Klasse</b>	9
<b>14.4</b>	<b>Verpackungsgruppe</b>	III
<b>14.5</b>	<b>Umweltgefahren</b>	gewässergefährdend
	<b>Umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt)</b>	Terbutryn, 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on
<b>14.6</b>	<b>Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>	-
<b>14.7</b>	<b>Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code</b>	-
<b>14.8</b>	<b><u>Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften</u></b>	
	<b>Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).</b>	
	UN-Nummer	3082
	Offizielle Benennung für die Beförderung	UN3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., (Terbutryn, 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on, Lösung), 9, III, (-)
	Klasse	9
	Klassifizierungscode	M6
	Verpackungsgruppe	III
	Gefahrzettel	9, Fisch und Baum
		
	Umweltgefahren	ja (gewässergefährdend)
	Sondervorschriften (SV)	274, 335, 375, 601
	Freigestellte Mengen (EQ)	E1
	Begrenzte Mengen (LQ)	5 L
	Beförderungskategorie (BK)	3

## LEU Imprägnat F 10 fungi


---

Tunnelbeschränkungscode (TBC)	-
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	90

### Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer	3082
Offizielle Benennung für die Beförderung	UN3082, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S., (terbutryn, 2-octyl-2H-isothiazol-3-one, solution), 9, III
Klasse	9
Meeresschadstoff (Marine Pollutant)	ja (gewässergefährdend)
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	9, Fisch und Baum
	
Sondervorschriften (SV)	274, 335, 969
Freigestellte Mengen (EQ)	E1
Begrenzte Mengen (LQ)	5 L
EmS	F-A, S-F
Staukategorie (stowage category)	A

### Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer	3082
Offizielle Benennung für die Beförderung	UN3082, Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s., (terbutryn, 2-octyl-2H-isothiazol-3-one, solution), 9, III
Klasse	9
Umweltgefahren	ja (gewässergefährdend)
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	9, Fisch und Baum
	
Sondervorschriften (SV)	A97, A158, A197
Freigestellte Mengen (EQ)	E1
Begrenzte Mengen (LQ)	30 kg

# LEU Imprägnat F 10 fungi

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

#### Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)			
Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung
LEU Imprägnat F 10 fungi	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3
Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2% Aromaten	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3
Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2% Aromaten	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)		R40
Kohlenwasserstoffe, C11-C14, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3
Kohlenwasserstoffe, C11-C13, Isoalkane, <2 % Aromaten	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (DEGBE)	112-34-5	R55
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3
Diocetylzinn dilaurat	Zinn, organische Verbindungen		R20

#### Legende

- R20
- Dürfen nicht als Stoffe oder in Gemischen in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn diese als Biozide in Farben wirken, deren Bestandteile chemisch nicht gebunden sind.
  - Dürfen nicht als Stoffe oder in Gemischen in Verkehr gebracht oder verwendet werden, die als Biozide dazu dienen, an folgenden Gegenständen den Bewuchs durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere zu verhindern:
    - an allen Fahrzeugen unabhängig von ihrer Länge, die auf Seewasserstraßen, Wasserstraßen im Küsten- und Ästuarbereich, Binnenwasserstraßen sowie Seen eingesetzt werden;
    - an Kästen, Schwimmern, Netzen sowie anderen Geräten oder Einrichtungen für die Fisch- und Muschelzucht;
    - an völlig oder teilweise untergetauchten Geräten oder Einrichtungen jeder Art.
  - Dürfen nicht als Stoffe oder in Gemischen in Verkehr gebracht oder verwendet werden, die zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich bestimmt sind.
  - Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen:
    - Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen wie etwa Tributylzinnverbindungen (TBT) und Triphenylzinnverbindungen (TPT) dürfen nach dem 1. Juli 2010 nicht mehr in Erzeugnissen verwendet werden, wenn die Konzentration von Zinn in dem Erzeugnis oder in Teilen davon 0,1 Gewichtsprozent übersteigt.
    - Erzeugnisse, die nicht mit Buchstabe a in Einklang stehen, dürfen nach dem 1. Juli 2010 nicht mehr in Verkehr gebracht werden; ausgenommen davon sind Erzeugnisse, die bereits vor diesem Zeitpunkt in der Gemeinschaft in Verwendung waren.
  - Dibutylzinnverbindungen (DBT):

# LEU Imprägnat F 10 fungi

---

## Legende

- a) Dibutylzinnverbindungen (DBT) dürfen nach dem 1. Januar 2012 nicht mehr in Gemischen und Erzeugnissen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wenn die Konzentration von Zinn in dem Gemisch oder Erzeugnis bzw. in Teilen davon 0,1 Gewichtsprozent übersteigt.
- b) Erzeugnisse und Gemische, die nicht mit Buchstabe a in Einklang stehen, dürfen nach dem 1. Januar 2012 nicht mehr in Verkehr gebracht werden; ausgenommen davon sind Erzeugnisse, die bereits vor diesem Zeitpunkt in der Gemeinschaft in Verwendung waren.
- c) Abweichend davon gelten die Buchstaben a und b bis zum 1. Januar 2015 nicht für die nachstehenden Erzeugnisse und Gemische, die für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind:
- Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe;
  - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind;
  - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht;
  - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind;
  - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial.
- d) Abweichend davon gelten die Buchstaben a und b nicht für Materialien und Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 fallen.
6. Dioctylzinnverbindungen (DOT):
- a) Dioctylzinnverbindungen (DOT) dürfen nach dem 1. Januar 2012 nicht mehr in den nachstehend aufgeführten Erzeugnissen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, an die breite Öffentlichkeit abgegeben oder von dieser verwendet zu werden, wenn die Konzentration von Zinn in dem Erzeugnis oder in Teilen davon 0,1 Gewichtsprozent übersteigt:
- Textilartikel, die dazu bestimmt sind, mit der Haut in Kontakt zu kommen;
  - Handschuhe;
  - Schuhe oder Teile davon, die dazu bestimmt sind, mit der Haut in Kontakt zu kommen;
  - Wand- und Bodenverkleidungen;
  - Babyartikel;
  - Damenhygieneartikel;
  - Windeln;
  - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).
- b) Erzeugnisse, die nicht mit Buchstabe a in Einklang stehen, dürfen nach dem 1. Januar 2012 nicht mehr in Verkehr gebracht werden; ausgenommen davon sind Erzeugnisse, die bereits vor diesem Zeitpunkt in der Gemeinschaft in Verwendung waren.

# LEU Imprägnat F 10 fungi

---

## Legende

- R3
1. Dürfen nicht verwendet werden
    - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
    - in Scherzspielen;
    - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
  2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
  3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff - außer aus steuerlichen Gründen - und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
    - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
    - ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
  4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
  5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
    - a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.
    - b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.
    - c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
  6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
  7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.
- R40
1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
    - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
    - künstlichen Schnee und Reif,
    - unanständige Geräusche,
    - Luftschlangen,
    - Scherzexkremente,
    - Horntöne für Vergnügungen,
    - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
    - künstliche Spinnweben,
    - Stinkbomben.
  2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:  
„Nur für gewerbliche Anwender“.
  3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
  4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.



# LEU Imprägnat F 10 fungi

## Legende

- R55
1. Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Spritzfarben oder Reinigungssprays in Aerosolpackungen in einer Konzentration von  $\geq 3$  Gew.-% erstmalig in Verkehr gebracht werden.
  2. Nach dem 27. Dezember 2010 dürfen DEGBE-haltige Spritzfarben und Reinigungssprays in Aerosolpackungen, die den Anforderungen unter Absatz 1 nicht entsprechen, nicht mehr zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden.
  3. Unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebrachte DEGBE-haltige Farben, die nicht zum Verspritzen bestimmt sind, in einer Konzentration von 3 Gew.-% oder mehr ab dem 27. Dezember 2010 gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen sind:  
„Darf nicht in Farbspritzrüstung verwendet werden“.

## Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)			
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.
E2	Umweltgefahren (gewässergefährdend, Kat. 2)	200                      500	57)

### Hinweis

57) gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2

## Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Nicht alle Bestandteile sind gelistet.

## Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Kein Bestandteil ist gelistet.

# LEU Imprägnat F 10 fungi

## Nationale Vorschriften (Deutschland)

### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 - Einstufung nach Anhang 1 (AwSV)

## Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

TA Luft (Deutschland)						
Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe	Klasse I	≥ 25 Gew.-%	0,1 kg/h	20 mg/m <sup>3</sup>	3)
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew.-%	0,5 kg/h	50 mg/m <sup>3</sup>	3)

#### Hinweis

- 3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m<sup>3</sup> darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

## Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 10  
(brennbare Flüssigkeiten)

## Sonstige Angaben

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt. Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)		
Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt: Uniter Chemie GmbH Ostring 16 D-44787 Bochum Deutschland  Telefon: ++49 (0) 234 - 18487 Telefax: ++49 (0) 234 - 67175 e-Mail: info@uniter.com	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt: Uniter Chemie GmbH Lötscher Weg 48 D-41334 Nettetal Deutschland  Telefon: ++49 (0) 2153 - 9789-0 Telefax: ++49 (0) 2153 - 9789-29 E-Mail: info@uniter.com

## LEU Imprägnat F 10 fungi

<b>Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)</b>		
<b>Abschnitt</b>	<b>Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)</b>	<b>Aktueller Eintrag (Text/Wert)</b>
3.2		Gefährliche Bestandteile: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
15.1		Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII): Änderung in der Auflistung (Tabelle)
15.1	Wassergefährdungsklasse (WGK): 2 - Einstufung nach Anhang 1 (AwSV)	Wassergefährdungsklasse (WGK): 3 - Einstufung nach Anhang 1 (AwSV)

### Abkürzungen und Akronyme

<b>Abkürzungen und Akronyme</b>	
<b>Abk.</b>	<b>Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen</b>
2006/15/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim

## LEU Imprägnat F 10 fungi

<b>Abkürzungen und Akronyme</b>	
<b>Abk.</b>	<b>Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen</b>
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EbC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
EL50	Effective Loading 50 %: EL50 ist die Beladungsrate, die benötigt wird, um in 50% der Testorganismen einen Effekt hervorzurufen
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert

## LEU Imprägnat F 10 fungi

<b>Abkürzungen und Akronyme</b>	
<b>Abk.</b>	<b>Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen</b>
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
LL50	Lethal Loading 50 %: LL50 ist die Beladungsrate, die zu einer Letalität von 50 % führt
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
M-Faktor	Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuftes Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summiermethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
NOEC	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
Repr.	Reproduktionstoxizität
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
SMW	Schichtmittelwert
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

# LEU Imprägnat F 10 fungi

## Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

## Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften.

Gesundheitsgefahren.

Umweltgefahren.

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

## Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)	
Code	Text
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

# LEU Imprägnat F 10 fungi

---

## **Zuständig für das Sicherheitsdatenblatt**

C.S.B. GmbH  
Düsseldorfer Str. 113  
47809 Krefeld, Deutschland

Telefon: +49 (0) 2151 - 652086 - 0  
Telefax: +49 (0) 2151 - 652086 - 9  
E-Mail: [info@csb-online.de](mailto:info@csb-online.de)  
Webseite: [www.csb-online.de](http://www.csb-online.de)

## **Haftungsausschluss**

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.  
Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.